

## FAQs

# FRAGEN ZUR CORONA-KRISE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Stand: 03.09.2020

## EIN PAAR WICHTIGE INFOS VORWEG:

- Im Folgenden finden sich allgemeine sowie rechtliche Informationen
- Aufgrund der aktuellen Situation finden sich in Gesetzen und Verordnungen beinahe täglich neue Normen. Auch den Medien entnehmen wir ständig neue Informationen. Wir versuchen die Informationen laufend zu aktualisieren, können aber für keine Rechtssicherheit garantieren.
- Erste Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen sind auch in diesen Krisenzeiten unsere Landes- und Mitgliedsorganisationen:  
<https://www.oeziv.org/ueber-uns/landes-und-mitgliedsorganisationen/>

# Inhaltsverzeichnis

1. Hilfreiche Links .....	4
2. Behörden & Gerichte.....	5
2.1 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?.....	5
2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Muss ich diesen einhalten? .....	5
2.3 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail? .....	6
2.4 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht?.....	6
2.5 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht?.....	7
3. Arbeit.....	7
3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen? .....	7
3.2 Wie wird festgestellt, wer zur Covid-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber*in dienstfrei gestellt? .....	7
3.3 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?.....	8
3.4 Was ist Sonderbetreuungszeit und kann diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen vereinbart werden? .....	9
3.5 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen? .....	10
3.6 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz wenn man in Kurzarbeit geht? .....	10
3.7 Hat mein*e Arbeitgeber*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen zu erhalten? .....	10
3.8 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?.....	11
4. Sonstiges.....	12
4.1 Wer ist von der Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen ausgenommen? . .....	12
4.2 Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen? .....	13

# 1. HILFREICHE LINKS

Arbeiterkammer: <https://jobundcorona.at/>

Wirtschaftskammer: [www.wko.at/](http://www.wko.at/)

Arbeitsmarktservice: [www.ams.at](http://www.ams.at)

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

Sozialministeriumservice: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

SVS – die Sozialversicherung der Selbstständigen: [www.svs.at](http://www.svs.at)

Gerichte in Österreich: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) → Gerichte

Für Rechtssachen betreffend Arbeits- und Sozialrechtssachen (z.B. bei Klagen in Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension):

- Arbeits- und Sozialgericht Wien: <https://www.justiz.gv.at/asg-wien/arbeits--und-sozialgericht-wien~274.de.html>
- Landesgericht Burgenland: <https://www.justiz.gv.at/lg-eisenstadt/landesgericht-eisenstadt~2f0.de.html>
- Landesgericht Klagenfurt: <https://www.justiz.gv.at/lg-klagenfurt/landesgericht-klagenfurt~2f3.de.html>
- Landesgericht Niederösterreich:  
Landesgericht Krems an der Donau: <https://www.justiz.gv.at/lg-krems-an-der-donau/landesgericht-krems-an-der-donau~2f5.de.html>  
Landesgericht Wiener Neustadt: <https://www.justiz.gv.at/lg-wiener-neustadt/landesgericht-wiener-neustadt~2c9484853f386e94013f57e5a33b1076.de.html>
- Landesgericht Linz: <https://www.justiz.gv.at/lg-linz/landesgericht-linz~2f7.de.html>
- Landesgericht Salzburg: <https://www.justiz.gv.at/lg-salzburg/landesgericht-salzburg~2f9.de.html>
- Landesgericht für Zivilrechtssachen Steiermark: <https://www.justiz.gv.at/lg-fuer-zivilrechtssachen-graz/landesgericht-fuer-zivilrechtssachen-graz~2ff.de.html>
- Landesgericht Tirol: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/tirol~2c9484853f60f165013f6207cf3d0d1b.de.html>
- Landesgericht Vorarlberg: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/vorarlberg~2c9484853f60f165013f620812f50d26.de.html>

Bundesverwaltungsgericht (z.B. im Beschwerdeverfahren betreffend Behindertenpass Feststellungsverfahren betreffend Begünstigtenstatus nach dem BEinstG): <https://www.bvwg.gv.at/>

## 2. BEHÖRDEN & GERICHTE

### 2.1 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?

Ja. Das Sozialministeriumservice ist nun wieder für den Parteienverkehr in dringenden Angelegenheiten von 8.00 – 12.00 Uhr (wenn möglich bitte um telefonische Vereinbarung) geöffnet. Für den Parteienverkehr am Nachmittag sowie für ein persönliches Beratungsgespräch ist unbedingt telefonisch ein Termin zu vereinbaren.

Es gibt nun auch wieder Einladungen zu ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung des Grades der Behinderung (zB für Behindertenpass / Begünstigtenstatus nach dem BEinstG) und zur Prüfung von Zusatzeintragungen in den Behindertenpass.

Empfehlung: Bei Fragestellungen dazu wenden Sie sich an Ihre Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte informieren Sie sich telefonisch vorab, welche COVID-19 Schutzvorkehrungen (zB Mund-Nasenschutz) beim Untersuchungstermin einzuhalten sind.

Mehr Informationen auf <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Quelle: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

aktualisiert am **10.7.2020**

### 2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Muss ich diesen einhalten?

Es erfolgen wieder Begutachtungen aller Antragsgründe (z.B. Invaliditätspension/Rehabilitationsgeld) in den Kompetenzzentren der Pensionsversicherungsanstalt (Landesstellen) und bei Vertragspartner\*innen (niedergelassene Ärzt\*innen, Psycholog\*innen) in den externen Ordinationen. Die Begutachtungen sind nur unter strikter Einhaltung von COVID-19 Präventionsmaßnahmen (adaptiert an die Art und den Ort der Untersuchung) einzuhalten. Für nähere Infos siehe bitte Link zu „Fragen und Antworten“ (Stand 23.6.2020).

Auch Hausbesuche im Rahmen von Begutachtungen zur Feststellung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegesetz (BPGG) werden wieder durchgeführt. Nach den vorliegenden Informationen der PVA wird der Hausbesuch – unabhängig von einer schriftlichen Verständigung hinsichtlich des vorgesehenen Untersuchungstermins – telefonisch vereinbart. Der Hausbesuch erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach der telefonischen Terminvereinbarung oder erneuter telefonischer Kontaktaufnahme. COVID-19 Schutzvorkehrungen während des Hausbesuches sind: Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes; Einhalten der Abstandsregeln. Für nähere Infos siehe bitte Link zu „Fragen und Antworten“ (Stand 23.6.2020).

Persönliche Vorsprachen im Kundencenter der PVA sind nur bei vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die PVA ersucht dennoch, weiterhin auch die telefonischen und digitalen Services zu nutzen.

Quellen: Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

PVA: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.857666&portal=pvportal>

PVA: Fragen und Antworten (Stand 23.6.2020), Punkt 5 medizinische Begutachtungen:  
<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.734522&version=1592886516>

aktualisiert am **10.7.2020**

### **2.3 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail?**

Eine rechtswirksame Einbringung per E-Mail ist nicht möglich. Unter <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte~734.de.html> kann man die Homepage des zuständigen Landesgerichtes aufrufen und aktuelle Informationen zu dem jeweiligen Gericht einsehen.

Die Klage kann jedenfalls **per Post (Einschreiben)** oder **per Fax** eingebracht werden. Wer zu einer der Risikogruppen gehört, dem wird empfohlen, jemanden zu bitten, das Schreiben zur Post zu bringen.

Für weitere Möglichkeiten siehe bitte die jeweilige Homepage.

Quelle: Bundesministerium für Justiz – [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

aktualisiert am **13.07.2020**

### **2.4 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht?**

Ja, Die Frist zur Erhebung einer Klage betreffend eine Entscheidung ist aufrecht.

Die Fristen für die Anrufung des Gerichts waren von 22. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Sie wurden also um diesen Zeitraum verlängert. Das hat unter anderem die Einbringung einer Klage gegen den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Pflegegeld, Invaliditäts- oder Berufungsunfähigkeitspension, Ausgleichszulage etc.) betroffen.

Beispiel: Eine Frist zur Klagshebung hätte am 27.03.2020 geendet. Diese Frist war bis 30.04.2020 gehemmt und endete daher am 06.05.2020.

Quelle: § 2 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011087>

Bundesministerium für Justiz unter <https://www.justiz.gv.at/home/covid-19/covid-19-justizbegleitgesetz~82b.de.html>

ASG Wien <https://www.justiz.gv.at/asg-wien/arbeits--und-sozialgericht-wien/besondere-hinweise-fuer-die-klagsfristen-beim-arbeits--und-sozialgericht-wien~865.de.html>

Aktualisiert am **13.7.2020**

## 2.5 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht?

Ja, die Fristen sind aufrecht.

In anhängigen behördlichen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde – in denen das Allgemeine Verwaltungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz oder das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwendbar ist – waren alle Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und begannen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Auch unterbrochene Fristen sind mittlerweile abgelaufen.

Quelle: § 1 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>

## 3. ARBEIT

### 3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen?

Sie sind nach wie vor verpflichtet Ihrer Arbeit nachzugehen. Die Firma muss dabei jedoch für den Schutz Ihrer Gesundheit sorgen.

Quelle: 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, § 735 ASVG, <https://jobundcorona.at/>  
aktualisiert am 07.04.2020

### 3.2 Wie wird festgestellt, wer zur Covid-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber\*in dienstfrei gestellt?

Seit 06.05.2020 gilt ein neues Bundesgesetz, das gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung Regelungen zur Covid-19-Risikogruppe und zum Covid-19-Risiko-Attest festsetzt.

Der Dachverband informiert Dienstnehmer\*innen automatisch, wenn sie zur COVID-19-Risikogruppe zugeordnet werden. Wenn Sie ein solches Informationsschreiben vom Dachverband erhalten, empfehlen wir Ihnen den/die **behandelnden Arzt/Ärztin** telefonisch zu kontaktieren. Der/Die behandelnde Arzt/Ärztin hat infolge dieser allgemeinen Information des Dachverbandes Ihre individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls dann ein Attest über die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (**COVID-19-Risiko-Attest**). Das Attest enthält keine Angaben zur Diagnose.

**Neu!** Das Gesetz vom 06.05.2020 beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Covid-19-Risiko-Attest auch dann ausgestellt werden kann, wenn die betroffene Person kein Informationsschreiben des Dachverbandes erhalten hat.

**Wichtig!** Die endgültige Entscheidung über die Ausstellung eines Covid-19-Risiko-Attests liegt immer beim Arzt/bei der Ärztin, der/die dieses ausstellt.

Wenn Ihnen ein Covid-19-Risiko-Attest ausgestellt wurde, empfehlen wir Ihnen, dieses bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber\*in vorzulegen. Sie haben dann **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, **außer**

- Ihre Arbeitsleistung kann in der Wohnung erbracht werden (Homeoffice); oder
- die Bedingungen für die Erbringung Ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Die Dauer der Freistellung wurde neuerlich per Verordnung verlängert und kann derzeit bis längstens **31.12.2020** dauern.

Bei einer Freistellung nach diesen gesetzlichen Regelungen bekommen die Dienstgeber\*innen die Kosten vom Krankenversicherungsträger rückerstattet.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG;

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020;

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. II Nr. 375/2020;

<https://jobundcorona.at/>

<https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

aktualisiert am **03.09.2020**

### **3.3 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?**

Im Gesetz ist verankert, dass eine Kündigung die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung aufgrund eines Covid-19-Attests ausgesprochen wird, bei Gericht angefochten werden kann. Ein allfälliger Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Gleichbehandlungsgesetz bleibt davon unberührt.

Wir empfehlen im Anlassfall das Angebot der Arbeiterkammer zu nutzen, die hierfür persönliche Beratung anbietet.

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG, <https://jobundcorona.at/>, <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

Aktualisiert am 11.05.2020



### **3.4 Was ist Sonderbetreuungszeit und kann diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen vereinbart werden?**

Wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und kein Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung der Person besteht kann zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in eine Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen vereinbart werden für

- (i) Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, für die eine Betreuungspflicht besteht, wenn deren Schule behördlich ganz oder teilweise geschlossen wurde;
- (ii) Menschen mit Behinderungen, für die eine Betreuungspflicht besteht, unabhängig von deren Alter, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. höher bildende Schule betreut oder unterrichtet werden und diese Einrichtungen oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule behördlich teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause erfolgt, oder
- (iii) Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalles einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist oder
- (iv) Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Es handelt sich um eine Vereinbarung, daher besteht kein Rechtsanspruch. Der Vorteil für den/die Arbeitgeber\*in dabei: Der/Die Arbeitgeber\*in bekommt für die Dauer der Freistellung ein Drittel der Lohnkosten vom Bund ersetzt.

Die Sonderbetreuungszeit konnte vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin zunächst bis längstens 31.05.2020 gewährt werden.

Bis zu drei weitere Wochen Sonderbetreuungszeit können mit dem Dienstgeber / der Dienstgeberin nach aktueller Gesetzeslage vom 25.07.2020 bis 31.10.2020 vereinbart werden (§ 18b Abs 1a AVRAG).

Eine weitere Verlängerung soll bis Ende Februar 2021 folgen. Hierzu liegt noch keine gesetzliche Grundlage vor.

Quelle: BGBl. I Nr.72/2020, § 18b AVRAG

Zur weiteren Verlängerung bis Februar 2021:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/corona/Sonderbetreuungszeit.html>

Aktualisiert am **03.09.2020**

### 3.5 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen?

Unter Kurzarbeit versteht man die befristete (zeitlich begrenzte) Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung.

Für Informationen zu möglichen Lohnförderungen betreffend begünstigt behinderten Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes siehe bitte Frage 3.8.

Quelle und weitere Informationen: <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/>  
aktualisiert am 30.04.2020

### 3.6 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz wenn man in Kurzarbeit geht?

Wenn keine sonstigen Vereinbarungen – z.B. Beendigung des aktuellen Dienstverhältnisses und Vereinbarung eines neuen Dienstverhältnisses – getroffen werden und man den Kündigungsschutz bereits erworben hat (hier sind die entsprechenden Fristen zu beachten!), bleibt der Kündigungsschutz weiterhin aufrecht. Zur Prüfung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem/der Dienstgeber/in wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksstelle der Arbeiterkammer empfohlen!

Für sämtliche Mitarbeiter\*innen – unabhängig von einem etwaigen Kündigungsschutz – gilt: Für die Zeit während der Kurzarbeit bis zu einer vereinbarten Behaltefrist danach (laut Muster ein Monat) ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin laut Sozialpartnereinigung grundsätzlich dazu verpflichtet, den Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten.

Quelle: Informationen des Sozialministeriumservice; AMS  
[https://www.ams.at/docs/001\\_KUA\\_Infoblatt.pdf](https://www.ams.at/docs/001_KUA_Infoblatt.pdf)

### 3.7 Hat mein\*e Arbeitgeber\*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter\*innen mit Behinderungen zu erhalten?

Für Arbeitnehmer\*innen mit Behinderungen können auch während der Coronakrise beim Sozialministeriumservice **Lohnförderungen** beantragt werden. Beispielsweise gibt es die Möglichkeit vom Arbeitsplatzsicherungszuschuss. Dieser kann gewährt werden, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung gefährdet ist. Die näheren Voraussetzungen sowie das Antragsformular zu den einzelnen Förderungen gibt es auf <https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen.de.html>

Zusätzlich verweisen wir auf den Beitrag vom Österreichischen Behindertenrat zu diesem Thema: [https://www.behindertenrat.at/2020/03/kurzarbeit-fuer-menschen-mit-behinderungen-nicht-einzigemoeglichkeit/?fbclid=IwAR0N2uaTSxhy4GQfG8ToZtrmxuwA1P1cWy\\_vwRIH6nJspmuTxnzf5zOU3wk](https://www.behindertenrat.at/2020/03/kurzarbeit-fuer-menschen-mit-behinderungen-nicht-einzigemoeglichkeit/?fbclid=IwAR0N2uaTSxhy4GQfG8ToZtrmxuwA1P1cWy_vwRIH6nJspmuTxnzf5zOU3wk)

Informationen zu erweitereten Lohn- und Individualförderungen aufgrund der Corona-Krise siehe bitte Frage 3.8.

aktualisiert am 30.4.2020

### 3.8 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?

Ja, auf der Homepage des Sozialministeriumservices wird angeführt, dass folgende Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Covid 19 ausgeweitet bzw. adaptiert werden:

- Ausweitung und Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses
  - Pauschale, antragslose Erhöhung der Förderung der Bestandsfälle um 50 %
  - Bei Neugewährung soll die mögliche/maximale Höhe des Arbeitsplatzsicherungszuschusses um 50 % erhöht werden. Der erhöhte Betrag ist für die Dauer von drei Monaten befristet. Die Erhöhung gilt für Anträge, die bis inklusive 30.06.2020 eingebracht wurden.
  
- Arbeitsplatzsicherungszuschuss im Falle von Kurzarbeit
  - Für begünstigt behinderte Personen, die zur Kurzarbeit angemeldet werden, sollen über den Arbeitsplatzsicherungszuschuss die den Dienstgeber\*innen in dieser Zeit verbleibenden und von der AMS-Kurzarbeitsförderung nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Dies gilt für Anträge, die bis inklusive 30.06.2020 eingebracht wurden für die Dauer der Kurzarbeit.
  - Die Förderhöhe ist individuell abhängig von der Höhe des Lohnkostenanteils, der dem/der Dienstgeber\*in nach Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung für die Zeit der Kurzarbeit verbleibt.
  - der Arbeitsplatzsicherungszuschuss im Falle von Kurzarbeit wird – im Gegensatz zur Kurzarbeitsbeihilfe – nicht für die Ausfallstunden, sondern für die Anwesenheitsstunden (also jene Stunden, die die/der Beschäftigte weiterhin im Betrieb tätig ist) gewährt.
  - Die Bedrohung des Arbeitsplatzes wird aufgrund des Antrages auf Kurzarbeit ohne neuerliche Glaubhaftmachung als gegeben angenommen.
  
- Erhöhung des Entgeltzuschusses
  - Bestehende Entgeltzuschüsse sollen für die Dauer von drei Monaten um bis zu 50 % erhöht werden, wenn die Gefährdung des Arbeitsplatzes dargelegt wird. Dies gilt für Anträge, die bis inklusive 30.06.2020 eingebracht werden.
  
- Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderungen
  - Der bestehende Überbrückungszuschuss, der bei einem behinderungsbedingten Bedarf in Höhe von EUR 267,00 pro Monat gewährt werden kann, soll begünstigt behinderten Personen, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies gilt für Anträge, die bis inklusive 30.06.2020 eingebracht werden für eine Dauer von drei Monaten. Die Gefährdung der selbständigen Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie ist bei Antragstellung glaubhaft darzulegen.

**Ad Gültigkeit:** Diese Maßnahmen besitzen in einem ersten Schritt für Anträge die bis 30.06.2020 einlangen Gültigkeit. Je nach Entwicklung der Pandemie wird eine Verlängerung geprüft.

Diese und weitere Ausführungen, sowie die Anträge „Arbeitsplatzsicherungszuspruch Corona“ und „Überbrückungszuspruch-Corona“ finden Sie unter

[https://sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranstaltungen/News/COVID-19\\_Massnahmen\\_im\\_Bereich\\_der\\_Lohn--Individualfoerd.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/COVID-19_Massnahmen_im_Bereich_der_Lohn--Individualfoerd.de.html)

Bei Fragen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumsservice.

Quelle:

[https://sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranstaltungen/News/COVID-19\\_Massnahmen\\_im\\_Bereich\\_der\\_Lohn--Individualfoerd.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/COVID-19_Massnahmen_im_Bereich_der_Lohn--Individualfoerd.de.html)

Aktualisiert am **03.09.2020**

## 4. SONSTIGES

### 4.1 Wer ist von der Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen ausgenommen?

Ausgenommen von der Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann.

Das Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz nennt dazu folgende Beispiele: Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, mit Angststörungen, mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit Asthma, ADHS.

Die Unzumutbarkeit kann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen oder bei einer Kontrolle auch anders glaubhaft gemacht werden (ein ärztliches Attest ist daher nicht verpflichtend).

Schutz und Sicherheit der Allgemeinheit und eigenen Person stehen im Mittelpunkt. Daher sind alle alternativen Möglichkeiten eines Mund-Nasen-Schutzes (z.B. Maske, Gesichtsvision, Schal etc.) auszuschöpfen, bevor die Ausnahme der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht angedacht wird.

Quelle: § 11 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) idF BGBl. II Nr. 207/2020;

FAQ: Mechanische Schutzvorrichtung (MNS) vom 11.05.2020 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar unter:

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html)

aktualisiert am 19.05.2020

#### **4.2 Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen?**

Gemäß der COVID-19-Lockerungsverordnung gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

Quelle: § 11 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) idF BGBl. II Nr. 207/2020.

aktualisiert am 19.05.2020